

Entwurf der Benutzungs- und Kostenordnung für die außerschulische Nutzung von Räumen der Paul-Moor-Schule

1. Die außerschulische Nutzung der Paul-Moor-Schule soll nur Sportvereinen oder gemeinnützigen Verbänden der Stadt Landau in der Pfalz und des Landkreises Südliche Weinstraße erlaubt werden. Hiervon sind Ausnahmen möglich, wenn dies im schulischen oder wirtschaftlichen Interesse des Zweckverbandes Paul-Moor-Schule steht. Die Überlassung an politische Parteien und Wählervereinigungen ist ausgeschlossen.
2. Veranstaltungen und Anliegen der Benutzer müssen den freiheitlichen demokratischen Prinzipien der Bundesrepublik Deutschland entsprechen. Sie dürfen nicht gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung verstoßen. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht. Schulische Veranstaltungen, ebenso Veranstaltungen des Zweckverbandes, haben Vorrang.
3. Während der festgesetzten Schulferien sowie an Wochenenden ist eine außerschulische Nutzung grundsätzlich nicht möglich. Ebenso ist die Nutzung nach 22:00 Uhr ausgeschlossen.
4. Die Überlassung erfolgt nur auf schriftlichen Antrag. Dieser ist mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes einzureichen. Dieses schließt nach Einholung des Einverständnisses der Schulleitung (§ 89 SchulG) mit dem jeweiligen Benutzer einen schriftlichen Mietvertrag ab. Im Mietvertrag hat sich der Benutzer den Bedingungen dieser Benutzungs- und Kostenordnung und der jeweiligen Schulordnung zu unterwerfen.
5. Der Benutzer hat die feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften einzuhalten, ebenso die Richtwerte für die der Nachbarschaft zumutbaren Lärmbeeinträchtigungen.
6. Dem Benutzer wird für die Dauer der Veranstaltung und für die Dauer der Vorbereitung und des Aufräumens in stets widerruflicher Weise das Hausrecht übertragen. Das Hausrecht der Schulleitung bzw. des Zweckverbandes bleibt hiervon unberührt und geht im Konfliktfalle dem auf den Benutzer übertragenen Hausrecht vor. Dem Hausmeister steht gegenüber dem Benutzer und den Besuchern das Weisungsrecht zu.
7. Die Betreuung der technischen Anlagen erfolgt durch den Hausmeister. Dies gilt insbesondere für die Bedienung der Technik des Bewegungsbades, der Heizungs- und Lüftungsanlage sowie der elektrischen Anlagen einschließlich Lautsprecheranlagen. Über Ausnahmen entscheidet der Hausmeister.
8. Der Zweckverband überlässt dem Benutzer die Räume und deren Einrichtungen in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden. Der Benutzer übernimmt die Verkehrssicherungspflicht der angemieteten Räume für die Dauer der Veranstaltung. Beschädigungen sind unverzüglich dem Hausmeister zu melden.

Der Benutzer ist verpflichtet, nach Beendigung der Nutzung zu prüfen, ob sämtliche Türen und Fenster geschlossen, die Lichter ausgeschaltet, ggfls. die Wasch- und Duschanlagen abgestellt und die benutzten Gerätschaften wieder an Ort und Stelle sind.

9. Das Einnehmen von Getränken sowie Speisen ist innerhalb der Turnhalle, des Bewegungsbades sowie der Nebenräume grundsätzlich verboten. Lediglich den Sportlerinnen und Sportlern ist das Einnehmen von alkoholfreien Getränken innerhalb der Turnhalle erlaubt.

Das Rauchen ist innerhalb des Schulgeländes verboten.

10. Soweit der Mietvertrag keine abweichende Regelung enthält, sind die Räume unverzüglich besenrein zurückzugeben. Vom Benutzer eingebrachte Gegenstände hat er nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen.
11. Der Benutzer stellt den Zweckverband von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, seiner Mitglieder oder seiner Beauftragten, den Besuchern seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter von Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden nicht von der Stadt vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Zweckverband, soweit der Schaden nicht von dem Zweckverband vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Benutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Zweckverband und deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit der Schaden nicht von dem Zweckverband vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

Auf Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Zweckverbandes oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Zweckverbandes beruhen, beziehen sich der Freistellungsanspruch aus Absatz 1 und die Haftungsverzichte in Absatz 2 dieser Ziffer nicht.

Der Benutzer hat auf Verlangen des Zweckverbandes bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung des Zweckverbandes als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.

12. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die dem Zweckverband an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich des Zweckverbandes fällt.

Der Zweckverband übernimmt keine Haftung für die vom Benutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltung eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

13. Die Turnhalle sowie das Bewegungsbad dürfen nur zum vereinbarten Zweck und nur in Anwesenheit einer verantwortlichen Aufsichtsperson betreten werden. Dieser trägt die alleinige Verantwortung während des Übungs- bzw. Spielbetriebes. Die Teilnehmer am Übungs- bzw. Spielbetriebes müssen Sportkleidung und abriebfeste Sportschuhe tragen. Der Turnhalleninnenraum darf nur mit Sportschuhen betreten werden, die nicht zuvor im Freien getragen wurden. Das Bewegungsbad darf nur mit Badeschuhen betreten werden.
14. Die beweglichen Sportgeräte sind unter größter Schonung des Fußbodens und der Geräte aufzustellen und abzubauen. Es dürfen nur solche Ballspiele und Übungen durchgeführt werden, bei denen die Turnhalle und deren Einrichtung nicht beschädigt werden.
15. Zuwiderhandlungen können mit dem Ausschluss aus der Paul-Moor-Schule geahndet werden.
16. Für Weiterbildungseinrichtungen der Stadt Landau und des Landkreises Südliche Weinstraße (Weiterbildungsgesetz) ist die außerschulische Nutzung unentgeltlich, ebenso für Sportvereine (Voraussetzung ist die Mitgliedschaft im Sportbund oder Sportfachverband), Verbände und kirchliche Einrichtungen in den beiden Gebieten, sofern diese ihre Veranstaltungen kostenfrei anbieten. Ansonsten gilt für diese Ziffer 17 entsprechend.
17. Für die außerschulische Nutzung wird ein Entgelt (Auslagenersatz) in folgender Höhe festgesetzt:
- | | |
|--|----------|
| a) Nutzung von Unterrichts- bzw. Fachräumen | |
| je Unterrichtstag und Raum | 32,00 € |
| je Unterrichtshalbtage und Raum | 20,00 € |
| je Unterrichtstag und Fachraum usw. | 65,00 € |
| je Unterrichtshalbtage und Fachraum usw. | 32,00 € |
| b) Nutzung des Foyers mit Speiseraum und Küche | |
| je Unterrichtstag | 160,00 € |
| c) Nutzung der Turnhalle | |
| je Stunde | 23,00 € |
| d) Nutzung des Bewegungsbaudes | |
| je Stunde | 30,00 € |
| e) Bei einer pauschalen Kostenabrechnung für die Nutzung im ganzen Schuljahr ist von 35 Schulwochen auszugehen. Die Kosten werden entsprechend der Schultage und Räumlichkeiten nach den Buchstaben a) und b) multipliziert mit den Schulwochen berechnet. | |
18. Führen die vorstehenden Bestimmungen im Einzelfall zu einer unbilligen Härte, können die Kosten ganz oder teilweise erlassen werden. Über den Erlass entscheidet bis zu einem Betrag von 255,00 EURO die Geschäftsstelle des Zweckverbandes. Bei einem Betrag über 255,00 EURO der Vorstandsvorsteher.

19. Diese Kostenordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Die bisherige Benutzungs- und Kostenordnung verliert gleichzeitig ihre Gültigkeit. Alle bis dahin ergangenen Kostenfestsetzungen bleiben bestehen. Eine Nachforderung bzw. Rückzahlung erfolgt nicht.

Landau in der Pfalz, xx.xx.xxxx
Zweckverband Paul-Moor-Schule

Dr. Maximilian Ingenthron
Verbandsvorsteher